



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Solothurn Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Kontaktperson: Kenneth Lützelschwab Amtschef Motorfahrzeugkontrolle kenneth.luetzelschwab@mfk.so.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz wird die Änderung unterstützt. Die Bestrafung für "Lärmsünder_Innen" soll über Ordnungsbussen und nicht mittels Administrativmassnahmen gemäss SVG geschehen.

Anwohnende von Strassen beschwerten sich heute meistens über den unnötigen Lärm durch laute Fahrzeuge, da durch Massnahmen der Strassenlärmsanierung (lärmarme Beläge, Temporeduktionen, Lärmschutzwände) die Strassen selbst leiser geworden sind, rückt dieser Umstand mehr in den Vordergrund.

Angesichts der stetigen Zunahme der Wohnbevölkerung und dem überproportionalen Wachstum von zugelassenen Fahrzeugen und Verkehr erscheint es wichtig, auch den Lärmschutz zu verstärken.

Die Neuregelung betreffend Verbot lärmsteigernder Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte wird begrüsst.

Hingegen wird die Idee, jegliches Erzeugen von vermeidbarem Lärm administrativrechtlich zu sanktionieren, als völlig übertrieben und unverhältnismässig angesehen. Sanktionen müssten auf vorsätzliche Taten und erheblichen Lärm beschränkt werden (z.B. "Donuts", "Burnouts"), zumal das Zuschlagen einer Fahrzeughür oder das Verursachen von Reifenquietschen beim normalen Abbiegen bei hohen Temperaturen auf entsprechenden Belägen (z.B. in Parkhäusern) nicht sanktionswürdig sind. Demgegenüber wären aber gemäss Entwurf gerade die bewussten und vorsätzlichen Handlungen wie etwa das "Knallen" und "Böllern" im Tunnel oder dergleichen einer Sanktionierung durch die Administrativbehörde entzogen, da diese Handlungen unter die neu vorgesehenen Ordnungsbussentatbestände fallen würden (vgl. Ziff. 1.2 letzter Absatz). Die Ordnungsbussen für das Führen oder Inverkehrbringen von mit lärmsteigernden Massnahmen abgeänderten Fahrzeugen müssten deutlich höher ausfallen.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Das Vorhaben, jegliches Erzeugen von vermeidbarem Lärm administrativrechtlich zu sanktionieren, erscheint unverhältnismässig und deutlich über das Ziel hinauszuschiessen. Administrativmassnahmen müssten auf vorsätzliche Taten und erheblichen Lärm beschränkt werden (z.B. "Donuts", "Burnouts"), zumal das Zuschlagen einer Fahrzeugtür oder das Verursachen von Reifengequietsche beim normalen Abbiegen bei hohen Temperaturen auf entsprechenden Belägen (z.B. in Parkhäusern) nicht sanktionswürdig sind. Demgegenüber wären aber gemäss Entwurf gerade die bewussten und vorsätzlichen Handlungen wie etwa das "Knallen" und "Böllern" im Tunnel oder dergleichen einer Sanktionierung durch die Administrativbehörde entzogen, da diese Handlungen unter die neu vorgesehenen Ordnungsbussentatbestände fallen würden.

Die vorgeschlagene Änderung lässt das Tatbestandselement der Gefährdung ausser Acht und ist daher abzulehnen.

Das Massnahmerecht dient dem Schutz von Leben und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmenden. Sinn und Zweck der Massnahmen sind die Besserung der fehlbaren Verkehrsteilnehmenden und die Rückfallbekämpfung. Das Massnahmenrecht weist einen erzieherischen - und nicht einen pönalen - Charakter auf.

Die meisten Tatbestände von Art. 16a – 16c SVG sind als Gefährdungstatbestände ausgestaltet. Entzugstatbestände, die keine Gefährdung von Dritten voraussetzen, bilden die Ausnahme. Die Gefährdung ist dementsprechend ein zentrales Element im Massnahmenrecht, dessen Berücksichtigung im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit im Verkehr unerlässlich ist. Indem immer mehr Tatbestände Eingang ins Massnahmenrecht finden, die keine Gefährdung voraussetzen, erfolgt eine systemwidrige und unerwünschte Annäherung an das Strafrecht. Der erzieherische Charakter der Massnahmen des Verwaltungsrechts geht verloren. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird erschwert, weil die Massnahmen nur noch als Zusatzstrafe wahrgenommen werden. Nur Widerhandlungen, welche eine Gefährdung hervorrufen, sollen zu einer Verwarnung oder einem Entzug führen. Alles andere hat - wie erwähnt - Strafcharakter und gehört als solches ins Strafrecht. Wird das Massnahmenrecht an das Strafrecht angenähert, flammen (zu recht) wieder die Diskussionen bezüglich Verbot der Doppelbestrafung vermehrt auf.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen:**

Die Bestimmungen führen bei der Polizei zu einem Mehraufwand. Dem Bericht ist leider nicht zu entnehmen, was unter "Intensivierung" zu verstehen ist, ob und wenn ja, welche verbindlichen Vorgaben den Kantonen gemacht werden und an welche Voraussetzungen eine Entschädigung geknüpft wird.

-
4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gerade weil Lärm stark subjektiv wahrgenommen wird, sind im Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen möglichst objektivierte Messungen vorzunehmen. Mit den Beiträgen könnten z.B. die erforderlichen Messgeräte angeschafft werden.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ja. Allerdings würden wir es begrüßen, wenn unnötige lärmverursachende Verhaltensweisen auch ausserhalb von Wohn- und Erholungsgebieten explizit in der VRV erwähnt würden. Denn abhängig von der topografischen Lage ist das Aufheulen von Motoren und das Auspuffknallen auch in grosser Distanz hörbar.

Zum Bst.a: Darunter dürften ausschliesslich Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor fallen. Wir geben zu bedenken, dass auch von einem Elektrofahrzeug mit eingebautem Soundmodul störende Geräusche (z.B. simulierter Sound eines 8-Zylinder-Motors oder Auspuffknallen) ausgehen können. Der Gesetzestext sollte die antriebstechnische Vielfalt in geeigneter Form wiedergeben.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.
Die Tatbestände bzgl. lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass auch Sound-Module, welche Auspuffgeräusche simulieren, unter die Bezeichnung "Tonwiedergabegeräte" fallen.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das vorgesehene Prüfungsintervall im Wiederholungsfall erscheint nutzlos und würde zu übertriebenem administrativem Mehraufwand führen. Zum Beenden der ausserordentlichen Prüfungspflicht würde es reichen, das Fahrzeug auf eine verwandte Person zu überschreiben. Dies wird heute bereits im Hinblick auf eine günstige Versicherungsprämie so praktiziert.

Die ausserordentliche Prüfungspflicht ist nicht zielführend und nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand (administrativ) vollziehbar. Diese Prüfungen sind vom Prüfungsumfang her nicht detailliert beschrieben. Ausserdem kann diese Massnahme mit einem kurzen, fiktiven Halterwechsel ausgehebelt werden.

Die heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge zwecks Expertise beim Strassenverkehrsamt ist weiterzuführen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz ja. Nach den Erfahrungen der Polizei stellt das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs im Zusammenhang mit lärmrelevantem Verhalten nicht das Hauptproblem dar.
Die Erhöhung des Bussenbetrages ist deshalb nicht zwingend.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Solche unnötigen Manöver werden aufgrund des sich wiederholenden Lärms (jedes Mal beim Betätigen des Gaspedals) als sehr störend empfunden. Auch sind sie oftmals mit Imponiergehabe oder gar einer Drohgebärde verbunden. Die vorgeschlagene Bussenhöhe ist zu tief angesetzt.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch hier erachten wir die Busse von Fr. 80.00 als zu tief angesetzt. Die Busse müsste deutlich höher sein.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Im Unterschied zum unnötigen Vorwärmen des Motors zielt das vorsätzliche Knallenlassen der Auspuffanlage einzig darauf ab, unnötigen Lärm zu verursachen und Aufmerksamkeit zu erregen. Hier handelt es sich um direkt vorsätzliches Verursachen von Lärm, darum sollte die Busse am oberen Rand des Bussenlimits angesetzt werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es handelt sich um direkt vorsätzliches Verursachen von Lärm, darum sollte die Busse am oberen Rand des Bussenlimits angesetzt werden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es handelt sich um direkt vorsätzliches Verursachen von Lärm, darum sollte die Busse am oberen Rand des Bussenlimits angesetzt werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Entfernung der Motorraumdämmung beruht immer auf Vorsatz und erfolgt in der Absicht, das Fahrzeug lauter zu machen und unnötigen, störenden Lärm zu erzeugen. Oftmals dürften mit demselben Ziel auch noch weitere Abänderungen vorgenommen werden. Nur mit einer gründlichen Expertise lässt sich dies feststellen. Ob eine Motorraumdämmung vorgeschrieben ist oder nicht, lässt sich jedoch nur beim Hersteller in Erfahrung bringen. Der Einfluss auf die Lärmbelastung ist gering. Dieser Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden. Wenn eine Sanktion erfolgen soll, dann sollte die Busse höher als Fr. 80.00 sein.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Sanktion erscheint für dieses direkt vorsätzliche Verursachen von Lärm zu gering. Die Busse muss höher ausfallen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Sanktion erscheint für dieses direkt vorsätzliche Verursachen von Lärm zu gering. Die Busse muss höher ausfallen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Sanktion erscheint für dieses direkt vorsätzliche Verursachen von Lärm zu gering. Die Bussenhöhe muss stark erhöht werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Frage 24.